Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Celle GmbH für die Belieferung von Sonderkunden mit

- Vertragsschluss / Lieferbeginn / Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht / Weiterleitungsverbot

 Der Vetrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Celle GmbH (nachfolgend "Lieferant") in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsachliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervetrages etc.) erfolgt of. 6ft hand in der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB: Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Enthahme stelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und als Marktlokation mittels Marktlokations-10 energiewirtschaftlich identlifiziert wird.

 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebe wird durch den Messstellenbetrieber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieben und die Messung gemäß Liffer 4.1 in Rechnung.

 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber sieher Liffer 7.

 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch vorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere bei höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskämpfen, höheitlichen Annordnungen), unmöglich gemaacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, soweit und s

- Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie / Anteilige Perisberechnung

 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, dem Lieferanten oder sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt auf deren jeweiliges Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstäblesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenevalse oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung von Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstäblesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitramt trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermittel han (z.B. weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber recht- mäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- talsächlichen Verhältnisse schätzer.

 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zufritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preistlichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung des Lieferanten kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat däfür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen talsächlichen Kosten in Rechnung
- ist anzübeiten. Der kinder nat dafür Sorige zu trägen, dass die wesseinirchtungen zugänglich sind. Weinn der Künde den Zutift unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die adurch entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung.

 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Grundlage des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis der, soleren eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde jaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung zeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung zeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung zeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung zeitraume, der ist wie kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche der hablighährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnung ein Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnung auf Wunsch des Kunden auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsachliche Umfang der Belieferung unter Amechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung entfallt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 2.3 Satz 1.

- Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung etwant uss Neur der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle der i Monaten Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle der i Monaten Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsakhlichem Aufwand in Rechnung.

 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Messend Eingestezes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sorten die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder
- die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unwerzuglich erstattebt zw. nachentrichtet, spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmaßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 2.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer 2.8 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesszeitraum auf Grundlage des Vertrages beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einem größeren Zeitraum festgestellt werden.
- vorhergehenden Ablesezeitraum auf Grundlage des Vertrages beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden.
 Andern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängie Preisbestandteile wird sofern kein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisändarderung gemessener Zählerstand vorliegt die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgenessen zu berrücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst

- Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung / Vorauszahlung
 Samtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten
 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlägsplan bzw. mit Verlangen einer Vorauszahlung festgelegten
 zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags bzw. Überweisung/
 Barüberweisung zu zahlen. Eine Zahlung per Scheck ist ausgeschlössen.
 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Höhe von 1,20 Euro (netto) in
 Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen: die pauschale Berechnung muss
 einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht
 übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich
 geringer als die Höhe der Pauschale.

- 3.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur Einwande gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsautschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, als sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist; oder b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht
- b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehters besteht (2.8. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfelhelm oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat).
 Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 3.3 unberührt.
 Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach einem Widerruf des Vertrags entstehen. Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach einem Widerruf des Vertrags entstehen.
- Rahmen des Rückabwicklungsverhaltnisses nach einem Widerruf des Vertrags entstehen.
 Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen,
 wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 Beim Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung
 mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die
 Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeggin fällig, Die Höhe der Vorauszahlung wird für den vorauszahlungzeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen
 Vertragspreis bzw. wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht aus dem durchschnittlichen Verbrauch verleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein
 Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Liefervertrag zu leistenden Zahlungen
 (Rechnungsbeträge und Abschläge nach Ziffer 31) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw.
 nachentrichtet. Liegt kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vor, benachrichtigt der Lieferant den
 Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung erten till Zugang der Benachrichtigung.
 Statt eine Vorauszahlung der Ranachrichtigung.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z.B. Bargeldoder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftrager

- Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen
 Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeits- bzw. Energiepreis zusammen. Der Preis wird auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweiligien einzelnen Vertragsschlüsses). Der Preis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaftlung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), das Entgelt für den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben. Der Kunde zahlt für die gelieferte Energie zudem die Preisbestandteilen nach Maßgabe der Ziffern 4.2 bis 4.4 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Der Preis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die Belastungen des Lieferanten aus dem Kauf von Einssionszertiffikaten nach dem jeweils geltenden Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/ kWh (CO2-Preis*). Dieser Preisbestandteil unfasst die Mehkrobsten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i.S.d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i.S.d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Ermissionszertifikate wird gemäß § 10 Abs. 2 BEHG erstmals in 2021 erhoben und steigt (voraussichtlich) bis zum 31.1.2.2025 an. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.1.2.2024 35,00 Euro pro Emissionsertifikat enspricht dabei der Berechtugung zur Emischnich bis de
- Tonne CO2 die aktuelle Höhe des CO2 Preises (derzeit gemäß Preisangabe im Auftragsformular).

 Der Preis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um einen Preisbestandteil, der der vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung des Kunden gemäß § 35e EnWG abzuführenden Gasspeicherumlage in der jeweils geltenden Höhe entspricht. Mit der Gasspeicherumlage werden Kosten ausgeglichen, die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gemäß § 35 c. und de EnWE entstehen. Die Gasspeicherumlage wird erstmals ab dem 1. Oktober 2022 erhoben. Die Umlageperiode für die Gasspeicherumlage beträgt grundsatzlich sechs Monater, davon ausgenommen ist die erste und die letzte Umlageperiode, für die jeweils einer derimonatige Periode angesetzt ist. Die erste Umlageperiode beginnt am 1.10.2022, die (voraussichtlich) letzte Umlageperiode am 1.1.2025. In dem Zeitzaum dazwischen beginnt die Umlageperiode immer zum 1.1 und zum 1.7. eines Jahres. Der Marktgebietsverantwortliche kann die Gasspeicherumlage sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Umlageperiode durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite (derzeit: www. tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh anpassen. Die aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen ergibt ist dan sie der Preisangabe im Auftragsformular).

 Die Preise nach Ziffer 4.1 bis 4.3 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Energiesteuer (derzeit gemäß Preisangabe im Auftragsformular) weit zusätzleuer (derzeit gemäß Preisangabe im Auftragsformular).

 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 4.1 bis 4.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 4.1 um die hieraus entstehenden
- Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 4.1 bis 4.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 4.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.a.) belegt wird, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die kosten für die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen gegenüber dem Lieferanten (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung gegenüber dem Kunden ine Weiterberechnung nach dieser Ziffer erlolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konket vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungstellung informiert.
- Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 4.2 bis 4.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- auf Anfrage mit.

 Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeits- bzw. Energiepreis nach Ziffer 4.1 nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffer 4.2 bis 4.4 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 4.5 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 B6ß anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe des Preisbestandteils nach Ziffer 4.2 ("CO2-Preis") endet, soweit und solange das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich ab 01.01-2.026); der Preisbestandteil findet dann (als Kosten im Sinne der Ziffer 4.7 jün Rähmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten nach dieser Ziffer 4.7 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Anderung der in Ziffer 4.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht forlatulend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 4.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 4.7 bzw. sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 4.7 bzw. sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 4.7 erfolgt ist seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 4.1 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch alt die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung, diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem in gleichem

Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Celle Gmihl, Markt 14–16, 29221 Celle; Tel. 05141/709511-0; Fax: 05141/709511-20; E-Mail: energievertrieb@stadtwerke-celle.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (Z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das umseitige Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der
Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die
von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem
Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung
verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen
wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so
haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der
Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet haben, bereits erbrachten Dienstleistungen im
Vordeisie, zur Geschultungen auf zur Witten vergresphenen. Dienstleistungen oder zu der Vertrag vergresphenen. Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Celle GmbH für die Belieferung von Sonderkunden mit Gas FIX (S. 2)

Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeits- bzw. Energiepreises nach dieser Ziffer 4.7 sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit bzw. – je nachdem, welcher Zeitpunkt später einfritt – einer gewährten Preisganatungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Angabe dieses Zeitpunktes in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungstäten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung wir künde vom Lieferante nicht der vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungstäten. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Anderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen
Rahmenbedingungen zum Zeifpunkt des Vertragsschlusses (2.B. EnWG, GasNZV, MsbG, MessEG und MessEV,
hochstrichteiliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche
Aquivalenzverhaltnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Anderungen der gesetzlichen oder sonstigen
Rahmenbedingungen (2.B. durch Gesetzesanderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase
zwischen dem Abschlüss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der
Lieferant incht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße seitst werden.
Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht
unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung
eine Klausel für unwirksam erklart), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen
ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – un-verzüglich insoweit
anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Aquivalenzverhältnisses von Leistung und
Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des
Vertragsverhältnisses erdorderlich macht (2.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des
Vertragsen und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer 5 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur
wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spatestens einen Monat vor dem geplanten
Wirksamwerden unter Angabe dieses Zeitpunktes in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten
Vertragsampssung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kundungsfirist zum
Zietpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündig

Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung
 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung. Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Gasdiebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 (brutto) inklusive Mahn- und nikassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fallig sind oder die aus einer stretiligen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, das innreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichrungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens siver Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens sich werden der Lieferanten vird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenahmenvertrags Gas (nach "KOV") sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten und etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingen den tigegenstehen, unverzüglich hinweisen.

Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das derzeit bis zum 30.04.2024 gilt und demvertraglichen Recht Zur Versorgungsuniterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziffer 6.2. für diese Kunden vorgeht. Nach dem Gesetz ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im Sinne des 6. 118b. Abs. 4. Ende fortz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. § 7. EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach den Ziffern 6.2 und 6.3 sind für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b EnWG ausgesetzt.

- STIBB ENROG ausgesetzt.

 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden dabei ausschließlich die tatsächlichen Kosten in Rechnung, die der zuständigen ketzbetreiber vom Lieferanten erhebt; der Lieferant wird auf Anfrage des Kunden den entsprechenden für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels überweisung/Barüberweisung zu zahlen. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Soweit die Enthahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Lieferanten trotz Abmeldung über den Zeit-punkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden (2.8. wegen Bearbeitungsfristen des Ketzbetreibers oder wegen Prozessfristen aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Lieferantenwechselprozessen), ohne dass den Lieferanten an diesem Umstand ein Verschulden trifft und ohne dass er für diese Entnahmen einen finanziellen Ausgleich erhält (2.8. im Rahmen einen Mehr- des er für diese Entnahmen einen finanziellen kandel der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach dem Liefervertrag. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten insbesondere vor im Fall eines Gasdiebstahls nach Ziffer 6.1. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten insbesondere vor im Fall eines Gasdiebstahls nach Ziffer 6.1. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten insbesondere vor im Fall eines Gasdiebstahls nach Ziffer 6.1. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne
- Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten insbesondere vor im Fall eines Gasdiebstahls nach Ziffer 6.1. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten ferner vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,0 fürstto] inklusive Mahn- und Inkassoksten, in Verzug ist und seiner Zahlungsplicht nicht innerhalb von wei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt. Bei Berechnung des Mindestbetrages bielben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstandt hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall des Zahlungsverzugs, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen voll umfänglich nach- kommt. Ziffer 6.6 gilt nicht für Verbaucher im Sinne des § 13 BGB- Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder seines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

(Inf We

Hie fold

- Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffern
- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Fölgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammen hän genden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden
- können. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fährlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musset. hätte voraussehen missen.

Umzug / Übertragung des Vertrags

- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim zuständigen Netzbetreiber zu ermöglichen. Werktage in diesem Sinn sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und bundeseinheitliche Feiertage. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Lieferanten den Zählerstand an seiner bisherigen Entnahmestelle beim Tag des Umzugs in Textform anzuzeigen.
- Der Lieferant wird den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern, wenn der Umzug innerhalb
- Der Lieferant wird den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern, wenn der Umzug innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers erfolgt. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Finzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ein Umzug des Kunden beendet den Vertrag hingegen zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht, der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot. Ziffer 8.3 gilft nur für Haushaltskunden im Sinne des § 3 Mr. 22 EnWG: Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Markflükations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet den Vertrags erhött und der jefen zu nicht uns den Steht gerien neuen Wohnsitz weiterbeliefelerin wenn der Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem spateren Zeitpunkt erklaft werden. Die Kundigung beendet den Vertragsbedingingen an seinem neuem Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant wird den Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 8.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferanten genenber dem gelichen Netzschaber einstehen murs.
- Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss
- Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ands Satz 1 ist dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Übertragung des Vertrages nicht einwerstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinn des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 8.5 unberührt.

Vertragsstrafe

- Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die talsächliche bzw. sofern nicht feststellbar für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, Bangstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- unbetugt verwendeten Verbrauchsgerate von bis zu zehn Stunden nach dem tur den Kunden geitenden Vertragspreis zu berechnen. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen bzw. sofern der Beginn der Mittellungspflicht nicht feststellbar ist für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

Verpflichtung zur Erfüllung von Informationspflichten nach der DS-GVO (gilt nicht für Verbraucher im Sinne des 6 13 BGB)

Verpflichtung zur Erfüllung von Informationspflichten nach der DS-GVO (gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Die Parteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS GVO)

obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehillen und ersteitigter (hetroffene Personen)

zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vor vertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen

Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

a) personenbezogene Daten – in der Regel lediglich Personenstammdaten (Vor- und Nachname), Kontaktdaten (E- Mail- Adresse,
Telefonnummer) sowie ggf. Berufs und Funktionsbezeichnungen (z.B. Dipl. Ing., Geschäftsführer, Vertriebsleiter, Energieberater, u.a.) –

betroffener Personen von einer Partei a die jeweils andere Partei weiter-geben werden und/oder

b) betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren. Hierfür verwendet die Partei, die die

personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahmer erfolgt, die ihr von der anderen Partei zur

Verfügung gestellten Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13, 14 DS GVO' des

Lieferanten sind dem Vertrag zu diesem Zweck beigefügt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen vor der Aushändigung an die jeweils betroffene Person zu prüfen. Die Parteien sind weiterhin nicht berechtigt,

die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten informationen ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der

zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

- 11. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel
 11.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
 11.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neu- en Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben

12. Streitbeilegungsverfahren

- Thereileversorgungsunternahmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Celle GmbH, Allerstr. 10, 29225 Celle, Fon: 05141 95193-0, E-Mail: energie-
- vertratucherbeschweiten sind zu Irchien an: Stadiwerke Leile GmbH, Alleistr. 10, 29,225 Ceile, Föh: 05141 95193-0, E-Mai: energievertrieb@stadiwerke-celle.de.

 122 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG i.V.m. § 4 der Verfahrensordnung Schlichtungsstelle Energie e.
 V. anzurufen, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder auf diese
 nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VBG bleibt unberührt. Die Stadiwerke Celle GmbH ist zur Teilnahme
 am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung
 gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu
 beantzagen bleibt underricht eantragen, bleibt unberührt.

- beantragen, bleibt unberührt.

 123 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Fon: 030 27 57 240-0, Fax: 030 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Website: www.schlichtungsstelleenergie.de.

 124 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für die Bereiche Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Fon: 0228 14 15 16, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

 125 Verbraucher erhalten über die Online-Streitbeilequngs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung die Einreichung einer Beschwerde zu einem Online-Kaufwertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren der Schlichtungsstellen für Verbraucher in der Europäischen Union. Die OS-Plattform kann derzeit über folgenden Link aufgerufen werden: https://webgate.ec.europa.eu/odr/. Unsere E-Mail-Adresse ist: info@stadtwerke-celle.de.

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieefizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterleiste und den Anbietern selbst sind erhaltlich unter www.bfeconline.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.energieeffizienz-online.info.

14. Gerichtsstand (gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13BGB)

Der Gerichtsstand für Kauffeute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich- rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Celle. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Schlussbestimmungen

Die Regelungen des Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Datum und Unterschrift Verbraucher (nur bei Mitteilung auf Papier)

152 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Energiesteuer-minwen
Fird das uit Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem
Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und
strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

7.6 Die Bestimmungen des Produkthaltungsgesetzes bleiben unberührt.	
Widerrufsformular (Informationen über Ihr Widerrufsrecht finden Sie auf der Rückseite dieses Formulars).	
Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie dieses Formular bitte aus und senden es zurück an: Stadtwerke Celle GmbH, Markt 14-16, 29221 Celle E-Mail: energievertrieb@stadtwerke-celle.de	Name Verbraucher
Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (bitte ankreuzen):	Anschrift Verbraucher
Strom Frdaas	Datum und Unterschrift Verbraucher (nur bei Mitteilung auf Pagier)